

„Tiroler Qualitäts-Handwerk;
Verein zur Förderung des Tiroler Gewerbes und Handwerks“
c/o Sparte Gewerbe und Handwerk der WKT
Wilhelm-Greil-Straße 7, A-6020 Innsbruck
[ZVR - Zahl: 613294067]

RICHTLINIEN

Für die Vergabe der Qualitätsmarke
„Qualitäts-Handwerk Tirol - geprüft“



Inhaltsverzeichnis:

1. Zielsetzung und Inhalt des Qualitätssystems	3
2. Recht zur Führung der Qualitätsmarke „Qualitäts-Handwerk Tirol - geprüft“ im geschäftlichen Verkehr	3
3. Verpflichtungserklärung und Antragstellung	4
4. Entscheidung über Teilnahmevoraussetzungen	4
5. Vertragsdauer - Erstüberprüfung und Überprüfungsintervalle	4
6. Überprüfungsinhalt und -umfang	4
7. Nachprüfung und außerordentliche Kontrollprüfungen	5
8. Erteilung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke	5
9. Pauschalkostenbeiträge	6
10. Meldepflicht	6
11. Kündigung durch den Gewerbeinhaber	6
12. Aberkennung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke	7
13. Konventionalstrafe / Veröffentlichung	7
14. Gerichtliche Verfolgung marken- bzw. wettbewerbsrechtlicher Verletzungen	7
15. Datenschutzerklärung	8
16. Schiedsgericht	8
17. Ansprechpartner	8

1. Zielsetzung und Inhalt des Qualitätssystems

Vereinszweck ist insbesondere die Festigung sowie Steigerung eines ganzheitlichen und umfassenden Qualitätsbewusstseins in Gewerbe- und Handwerksbetrieben. Dafür wurde ein umfassendes und überprüfbares Qualitätssystem mit einer eigenen Qualitätsmarke entwickelt.

Die Qualitätsmarke kann grundsätzlich nur an Mitgliedsunternehmen der Sparte Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer vergeben werden, welche als Handwerks-, zumindest jedoch handwerksähnliche Gewerbebetriebe anzusehen sind. Bei Mischbetrieben muss zumindest der wirtschaftliche Schwerpunkt im Gewerbe- und Handwerksbereich liegen und auch die gesamte äußere Erscheinungsform einem typischen Handwerks-, zumindest jedoch handwerksähnlichen Gewerbebetrieb entsprechen.

Den Inhalt dieses Qualitätssystems „Qualitäts-Handwerk Tirol - geprüft“ bilden die Kriterien bzw. Kernpunkte (siehe Anlage 1), die wiederum integraler Bestandteil dieser Richtlinien sind.

Diese Kriterien sind vom Gewerbeinhaber entsprechend seiner betrieblichen Gegebenheiten umzusetzen und in einem betrieblichen Qualitätsleitfaden zu dokumentieren. Als Hilfestellung zur Einführung dieses Qualitätssystems und bei der Erstellung des betrieblichen Qualitätsleitfadens stellt der Verein auf Anforderung einen Musterleitfaden zur Verfügung.

Die Überprüfung der Einführung und Umsetzung dieses Qualitätssystems erfolgt anhand von Prüflisten, die branchenspezifisch sowie nach Betriebsgröße etc. unterschiedlich gestaltet sind. Diese Prüflisten stellt der Verein auf Anforderung zur Verfügung.

Die Überprüfungen werden von geschulten Experten vorgenommen, welche dazu ein Prüfgutachten erstellen.

2. Recht zur Führung der Qualitätsmarke „Qualitäts-Handwerk Tirol - geprüft“ im geschäftlichen Verkehr:

„Tiroler Qualitäts-Handwerk; Verein zur Förderung des Tiroler Gewerbes und Handwerks“ ist Rechtsträger der unten abgebildeten registrierten Qualitätsmarke „Qualitäts-Handwerk Tirol - geprüft“, welche beim Österreichischen Patentamt unter der Nummer ÖM 210 357 sowie international beim OMPI, Genf für Italien, Schweiz und Deutschland als Wort-Bild-Marke registriert ist.

Bei der Erfüllung der nachstehend angeführten Voraussetzungen bzw. der Einhaltung der angeführten Bedingungen dieser Richtlinie erteilt der Verein dem Gewerbeinhaber das Recht, diese Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. - Siehe Punkt 8.



3. Verpflichtungserklärung und Antragstellung

Mit der Antragstellung auf Teilnahme am Qualitätssystem übernimmt der Gewerbeinhaber die Verpflichtung die Betriebsabläufe und Dienstleistungen sowie die Betriebsstätten und seine Erzeugnisse auf einem Niveau zu halten, das dem Qualitätssystem Rechnung trägt. Diese Verpflichtung enthält auch die Einhaltung der Vorgaben des betrieblichen Leitfadens, wozu u. a. auch die laufende Bereitstellung der technischen und personellen Voraussetzungen zur Erbringung der gesamten betrieblichen Leistung auf dem Niveau des Qualitätssystems gehört.

Für die Antragstellung ist das Formular „Anlage 3“ zu verwenden.

Das Antragsformular muss alle erforderlichen Angaben enthalten bzw. mit den entsprechenden Unterlagen versehen sein, dass der Verein das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen zweifelsfrei beurteilen kann.

Mit der Antragstellung anerkennt der Gewerbeinhaber ausdrücklich die Kriterien dieses Qualitätssystems bzw. die Bedingungen und Verfahrensregelungen nach dieser Richtlinie einschließlich der dazugehörenden Anlagen samt aller daraus erfließenden Rechte und Pflichten.

4. Entscheidung über Teilnahmevoraussetzungen

Über das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen (siehe Punkt 1) entscheidet der Vereinsvorstand. Eine negative Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Bei Verweigerung der Teilnahme bzw. Aberkennung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr steht dem Antragsteller das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichtes nach Punkt 16. dieser Richtlinie zu.

5. Vertragsdauer - Erstüberprüfung und Überprüfungsintervalle

Die Einhaltung der Qualitätssystemvorgaben (Leitfaden etc.) gilt prinzipiell für die Dauer von vier Jahren ab erfolgreicher Erstüberprüfung. Der Vertrag kann in der Folge um jeweils weitere vier Jahre verlängert werden. Nach der erfolgreichen Erstüberprüfung erfolgen die wiederkehrenden Überprüfungen nach einem Jahr sowie nach einem weiteren Jahr. Sofern die Qualitätssystemvorgaben (Leitfaden etc.) jeweils erfüllt wurden, erfolgen die weiteren wiederkehrenden Überprüfungen im Zwei-Jahres-Rhythmus.

Diese im ein- oder zweijährigen Abstand durchzuführenden Überprüfungen können frühestens zwei Monate vor bzw. haben spätestens zwei Monate nach dem einzuhaltenden - vom Monat der Erstüberprüfung abhängigen - Überprüfungszeitpunkt stattzufinden. Die Berechtigung zur Führung der Qualitätsmarke wird dadurch weder verkürzt noch verlängert.

6. Überprüfungsinhalt und -umfang

Die Überprüfung erfolgt nach dem vom Verein entwickelten Qualitätssystem „Qualitäts-Handwerk Tirol - geprüft“ (siehe Punkt 1 dieser Richtlinien samt Anlagen).

Die Termine der Überprüfungen werden zwischen dem Verein, den Prüfern und dem Gewerbeinhaber im Einvernehmen festgelegt, wobei die Prüfungsintervalle laut Richtlinien (siehe Punkt 5) jedenfalls einzuhalten sind.

Der Gewerbeinhaber verpflichtet sich, dem Prüfer den Zugang zu allen Betriebsräumlichkeiten zu gewähren und Einsichtnahme in alle für die Erstellung des Prüfgutachtens erforderlichen Unterlagen zu gestatten. Weiters sind bei der Erstprüfung bzw. bis zur 1. wiederkehrenden Überprüfung

die geforderten Mindestkriterien (siehe Anlage 4) vorzulegen sowie Auskunft zu allen Fragen zu geben, die zur Beurteilung der Umsetzung und Einhaltung des Qualitätssystems bzw. des betrieblichen Qualitätsleitfadens erforderlich sind. Diesbezüglich ist auch die Einbindung und Mitwirkung der Mitarbeiterschaft im Betrieb zu gewährleisten.

Der Prüfer hat absolute Verschwiegenheit über alle betrieblichen Umstände zu wahren, die ihm im Zusammenhang mit der Überprüfungstätigkeit bekannt geworden sind. Auch die Organe des Vereins und alle mit diesem Qualitätssystem befassten Personen sind zur absoluten Geheimhaltung und Verschwiegenheit über alle betrieblichen Belange der teilnehmenden Unternehmungen verpflichtet, an deren Geheimhaltung seitens dieser Unternehmungen Interesse bestehen kann.

7. Nachprüfung und außerordentliche Kontrollprüfungen

Falls sich bei der Überprüfung Mängel herausstellen sollten, die ein negatives Prüfgutachten zur Folge hätten, kann an einem - zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Verein zu vereinbarenden - späteren Zeitpunkt eine neuerliche Prüfung durchgeführt werden (Nachprüfung). Innerhalb der vierjährigen Vertragsdauer werden dem Gewerbeinhaber für die erste derartige Nachprüfung keine zusätzlichen Kosten verrechnet.

Bei allfälligen weiteren Nachprüfungen werden dem Gewerbeinhaber die Prüfkosten zu den Sätzen der WIFI-Berater-Honorare in Rechnung gestellt.

Außerordentliche Kontrollprüfungen können vorgenommen werden, wenn dem Verein Beschwerden oder Beanstandungen bekannt werden, die ohne derartige Kontrollprüfungen nicht abklärbar erscheinen. Der Termin einer derartigen Kontrollprüfung ist zwischen Verein und dem Gewerbeinhaber kurzfristig zu vereinbaren. Der Betrieb verpflichtet sich, derartige Kontrollprüfungen zu ermöglichen und zur Abklärung der nachzuprüfenden Umstände aktiv beizutragen.

8. Erteilung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke

Bei Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen des Qualitätssystems nach diesen Richtlinien wird nach Vorliegen eines positiven Prüfgutachtens dem Gewerbeinhaber vom Verein das Recht zur Führung der Qualitätsmarke „Qualitäts-Handwerk Tirol - geprüft“ erteilt.

Diese Verwendungsberechtigung erstreckt sich nur auf die der Gewerbeberechtigung entsprechenden gewerblichen Tätigkeit im jeweiligen Standort des Gewerbeinhabers.

Die Verleihungsurkunde enthält die Beschreibung des geprüften Betriebes und dessen Branchentätigkeit (Gewerbeberechtigung), die diesem Betrieb zugeordnete Prüfnummer und die der jeweiligen Vertragsdauer entsprechende Verwendungsdauer der Qualitätsmarke.

Durch diese Urkunde und die Verwendung der Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr wird die Einhaltung des Qualitätssystems bzw. dieser Richtlinien zum Ausdruck gebracht. Daher darf der Gewerbeinhaber die Qualitätsmarke nur zur Bezeichnung und Bewerbung des der Prüfung unterzogenen Betriebes bzw. Betriebsteiles insofern verwenden, dass Irreführungen und Verwechslungen über Inhalt, Umfang, Betriebsbereich, Dauer etc. der Zuerkennung der Qualitätsmarke ausgeschlossen sind.

Es dürfen nur die dafür vorgesehenen Markenabbildungen verwendet werden. - Siehe Abbildungen unter Punkt 2.

Jede andere Verwendung der Qualitätsmarke bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vereins.

9. Pauschalkostenbeiträge

Mit der Antragstellung bzw. Unterfertigung der Einverständniserklärung verpflichtet sich der Gewerbeinhaber zur Bezahlung der vom Verein beschlossenen Kostenbeiträge (siehe Anlage 2 mit den derzeit gültigen Sätzen) zu den aktuell festgesetzten Bedingungen und Terminen, die einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinien darstellen.

Die Pauschalkostenbeiträge beinhalten neben einem Anteil an den Kosten des allgemeinen Vereinsaufwandes einschließlich dessen Werbeaufwandes, die Kosten an der Überprüfung samt Prüfgutachten, das Recht zur Verwendung der Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr sowie ein Basis-Werbepaket.

Die Kostenbeiträge sind vom Gewerbeinhaber jährlich entsprechend der Vorschreibung des Vereins fristgerecht einzuzahlen. Die Überprüfungen werden erst nach der vollständigen Einzahlung aufgenommen.

Sollte ein Gewerbeinhaber nach durchgeführter Erst- bzw. Nachüberprüfung nach Punkt 7 der Richtlinie, nicht die Voraussetzungen zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Qualitätsmarke erfüllen (z.B. abschließendes negatives Prüfgutachten), werden ihm 40 % der bezahlten Pauschalkosten für die Erstüberprüfung rückerstattet.

Nach ergebnisloser zweimaliger Einmahnung des Kostenbeitrages kann der Verein den Entzug der Berechtigung zur Führung der Qualitätsmarke samt Vertragsstrafe etc. beschließen (siehe Punkt 13 der Richtlinie).

Endet die Qualitätsmarken-Nutzung durch Kündigung seitens des Gewerbeinhabers nach Punkt 12 der Richtlinie zum Ende eines Kalenderjahres, so ist der Kostenbeitrag nur anteilig mit 1/12 pro Monat des Jahresbeitrages zu entrichten.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Aberkennung des Rechts zur Führung der Qualitätsmarke durch Beschluss des Vereines (ev. Schiedsspruch), erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung des bezahlten Kostenbeitrages.

10. Meldepflicht

Der Gewerbeinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger sind verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, unverzüglich dem Verein zu melden. Hierzu gehören alle Fälle des Eigentums- und Besitzwechsels, die Änderungen der Rechtsform, Standortverlegungen, Betriebserweiterung wie Anmeldung weiterer Gewerbeberechtigungen sowie Eröffnung weiterer Betriebsstätten, Betriebseinschränkungen bzw. Ruhendmeldungen oder Gewerbelöschungen, weiters gravierende Veränderungen wie die Eröffnung von Insolvenzverfahren, bedeutende Veränderungen der Beschäftigtenzahlen und Ähnliches.

Bei der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Betriebes an einen Dritten soll der Gewerbeinhaber gegenüber dem Erwerber darauf einwirken, dass dieser an seiner Stelle in den gegenständlichen Qualitätssystemvertrag eintritt.

11. Kündigung durch den Gewerbeinhaber

Der Gewerbeinhaber kann die vertragliche Bindung mit dem "Tiroler Qualitäts-Handwerk; Verein zur Förderung des Tiroler Gewerbes und Handwerks" nur mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen.

12. Aberkennung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke

Der Vorstand des Vereins ist zur Aberkennung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke berechtigt, wenn

- trotz zweimaliger Mahnung ein Pauschalkostenbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde;
- über den Qualitäts-Handwerks-Gewerbeinhaber ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.
- die Berechtigung zur Führung der Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr ist jedenfalls zu entziehen, wenn einer der Tatbestände der §§ 13 und 87 GewO 1994 erfüllt wird (z.B. Gewerbeausschluss- und -entziehungsgründe);
- die Qualitätsmarke trotz schriftlicher Mahnung wiederholt missbräuchlich verwendet wird; Als missbräuchliche Verwendung gilt insbesondere die Führung der Qualitätsmarke in einer Form, dass dadurch ein Irrtum über den Umfang des erteilten Rechtes herbeigeführt werden könnte oder bei einer Verwendung, die nicht den Erteilungsbedingungen entspricht;
- wenn die Vorgaben dieses Qualitäts-Handwerks-Systems (des betrieblichen Leitfadens etc.) bei den wiederkehrenden Überprüfungen oder einer Beanstandungsüberprüfung trotz angemessener Fristsetzung auf Verbesserung nicht eingehalten werden.

Die Aberkennung des Rechtes zur Führung des Rechtes der Qualitätsmarke im geschäftlichen Verkehr erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes ohne Einhaltung einer Frist.

13. Konventionalstrafe / Veröffentlichung

Die Aberkennung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes. Gleichzeitig kann damit eine Konventionalstrafe im Höchstausmaß von € 4.000,00 über den ausgeschlossenen Qualitätsmarken-Benutzer verhängt werden.

Bei Aberkennung des Rechtes zur Führung der Qualitätsmarke wegen missbräuchlicher Verwendung oder wegen Verletzung der Vorgaben dieses Qualitätssystems insbesondere bei einer sehr mangelhaften Umsetzung des betrieblichen Qualitätsleitfadens, steht dem Vorstand auch das Recht zu, die Aberkennung zur Führung der Qualitätsmarke auf Kosten des Qualitätsmarken-Nutzers in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen.

Gegen die Verhängung der Konventionalstrafe sowie die Veröffentlichung kann der ausgeschlossene Qualitätsmarken-Nutzer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung Einspruch erheben und die Entscheidung des nach Pkt.16. zu bestellenden Schiedsgerichtes beantragen. Dem Einspruch kommt hinsichtlich der Aberkennung des Rechtes zur Verwendung der Qualitätsmarke keine aufschiebende Wirkung zu.

14. Gerichtliche Verfolgung marken- bzw. wettbewerbsrechtlicher Verletzungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben obliegt dem Verein

- die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung der Qualitätsmarke;
- die Bekämpfung von Verhalten gegen die guten Sitten und gegen die Lauterkeit im geschäftlichen Wettbewerb, vor allem im Bereich der Werbung für „Qualitäts-Handwerk Tirol - geprüft“;
- die Bekämpfung aller Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes, insbesondere auch durch Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nach § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb;

Ist einem zur Führung der Qualitätsmarke berechtigten Nutzer durch missbräuchliche Verwendung der Qualitätsmarke ein Schaden erwachsen, hat er diesen Schaden dem Vorstand des Vereins bekannt zu geben, der bei der Verhängung von Konventionalstrafen oder der gerichtlichen Verfolgung gegen Außenstehende auf diese Schadenszufügung Bedacht nehmen wird.

Der Verein kann zum Schutz seiner Qualitätsmarken-Nutzer die missbräuchliche Verwendung des Qualitätszeichens sowie ein den guten Sitten und der Lauterkeit im geschäftlichen Verkehr zuwiderhandelndes Verhalten durch Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nach § 14 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und allen anderen heranziehbaren Rechtsvorschriften gerichtlich verfolgen.

15. Datenschutzerklärung (zustimmungspflichtige Erklärung nach der DSGVO, TKG und UrhG)

Siehe Anlage 3

16. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach §§ 577 ff. ZPO vereinbart.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter bestellen einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes ist endgültig. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist unzulässig.

17. Ansprechpartner

Ihre Anfragen und Anmeldungen richten Sie an:
„Qualitäts-Handwerk Tirol; Verein zur Förderung des Tiroler Gewerbes und Handwerks“
c/o Sparte Gewerbe und Handwerk, Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, A-6021 Innsbruck
E info@QHT.at, H www.QHT.at

Franz Jirka
Obmann
E info@QHT.at

Michaela Engl
Projektleiterin
T 05 90 90 5-1384
F 05 90 90 5-51384
E michaela.engl@wktirol.at